



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	14. MAI 1992

VOM 11. Mai 1992

NR. 1641

BREITENBACH: Teilzonenplan "Grienacker" / Genehmigung

Die Einwohnergemeinde **Breitenbach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Teilzonenplan "Grienacker"** zur Genehmigung.

Mit der Einzonung des Grienackers in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen soll der unbefriedigenden Situation der Sportanlagen in und um Breitenbach entgegengetreten werden. Durch die Nähe zum Mehrzweckgebäude und zum Berufsschulhaus im Gebiet Grin sind mit dem Standort Grienacker die besten Voraussetzungen für eine neue Sportanlage gegeben. Die Sportplätze sollen einerseits den Vereinen optimale Trainingsmöglichkeiten bieten, andererseits soll die Anlage der Allgemeinheit als Erholungsgebiet dienen.

In der ersten Auflage vom 30. März 1990 bis zum 1. Mai 1990 wurde ein Gebiet von ca. 9 ha zur Einzonung vorgesehen. Das Amt für Raumplanung beurteilte die Einzonung als zu gross und unterbreitete das Geschäft der kantonalen Raumplanungskommission (RPK). Am 28. Januar 1991 führte diese einen Augenschein durch. Das Vorhaben, in Breitenbach eine regionale Sportanlage zu errichten, wurde nicht in Frage gestellt. Die RPK war jedoch ebenfalls der Auffassung, dass der Umfang der vorgesehenen Einzonung den notwendigen Bedarf sprengt.

Zudem verlangte das Amt für Raumplanung in Übereinstimmung mit der Raumplanungskommission, dass als Voraussetzung für eine Genehmigung der Neueinzonung das Reservegebiet im "Bodenacker" mit Ausnahme der erschlossenen Fläche entlang der Bodenackerstrasse nicht dem Reservegebiet, sondern der Juraschutzzone zu-

geteilt werde. Dieses Gebiet war in den früheren Ortsplanung als Reservegebiet für ein mögliches Oberstufenzentrum ausgeschieden worden. Heute wird ein Teil als Sportplatz genutzt. Mit der Verlegung des Sportplatzes in das Gebiet "Grienacker" und nachdem ein Oberstufenzentrum im "Bodenacker" nicht mehr zur Diskussion steht, soll dieses Gebiet deshalb u.a. auch als Kompensation zur Einzonung der Juraschutzzone zugeteilt werden.

Die Gemeinde hat aufgrund der in Aussicht gestellten Nichtgenehmigung durch den Regierungsrat eine zweite Auflage mit reduziertem Umfang in der Zeit vom 4. Juli 1991 bis zum 5. August 1991 durchgeführt. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen ein. Eine davon wurde gutgeheissen, die andere abgelehnt. Der Gemeinderat genehmigte den Teilzonenplan "Grienacker" am 9. September 1991. Beschwerden liegen keine vor.

Mit dem Teilzonenplan "Grienacker" legte der Gemeinderat auch den Teilzonenplan "Bodenacker" öffentlich auf. In diesem wird entsprechend den Auflagen des Amtes für Raumplanung und der Raumplanungskommission das früher ausgeschiedene Reservegebiet teilweise der Bauzone bzw. der Juraschutzzone zugeteilt. Gegen diesen Teilzonenplan führt die Erbgemeinschaft Franz Borer-Schnyder Beschwerde beim Regierungsrat.

Aufgrund der Planaufgabe und des Augenscheines mit Parteiverhandlung steht fest, dass die Gemeinde die Voraussetzungen für die Genehmigung der Einzonung "Grienacker" erfüllt. Damit rechtfertigt sich, den Teilzonenplan "Grienacker" unabhängig von der Genehmigung des Teilzonenplanes "Bodenacker" und der Beschwerdebehandlung Borer zu genehmigen. Damit soll ein möglichst rascher Baubeginn der Sportanlagen ermöglicht werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

Die aufwendige Bearbeitung rechtfertigt eine erhöhte Genehmigungsgebühr von Fr. 2'500.--.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilzonenplan "Grienacker" der Einwohnergemeinde Breitenbach wird mit den in den Erwägungen gemachten Bemerkungen genehmigt.
2. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
3. Der kantonale Richtplan ist in den Bereichen Siedlungs- und Baugebiet an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonenplan anzupassen.
4. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. Juni 1992 noch zwei Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Kostenrechnung EG Breitenbach

Genehmigungsgebühr: Fr. 2'500.-- (Kto. 2005-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

Fr. 2'523.-- Verrechnung im KK (Nr.111.09)

=====

(Staatskanzlei Nr. 210) KK

Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement (2) Bi/oc/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Teilzonenplan
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Amt für Umweltschutz, mit Planausschnitt KPR (folgt später)
Hochbauamt (2)
Landwirtschafts-Departement
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach, mit 1
gen. Teilzonenplan/Planausschnitt KRP (folgt später)
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Teilzonenplan/
Planausschnitt KRP (folgt später)
Solothurnische Gebäudeversicherung
Ammannamt der EG, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Teilzonenplan
(folgt später), Verrechnung im KK, (einschreiben)
Bauverwaltung der EG, 4226 Breitenbach
Planungskommission der EG, 4226 Breitenbach
Baukommission der EG, 4226 Breitenbach
Wolf Hunziker AG, Garten- und Landschaftsarchitekt BSLA, Löwen-
bergstr. 6, 4024 Basel

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Breitenbach: Teilzonenplan "Grienacker"